

liche Aufzeichnung dieser Wortformen bereits im bairischen Dialekt erfolgt ist. Man wird dann überhaupt das gesamte rein deutsche Wortmaterial, das ja ganz einheitlich in gleicher Weise überliefert ist, auf bairischen Ursprung zurückzuführen haben, wenn dem nicht andere ernste lautliche Bedenken widersprechen. Hier kommt nun die Beurteilung jener bereits hervorgehobenen Variantenfälle 2. 5. 6. 7 in Betracht, die ja rein lautlicher Natur sind. In allen 4 Fällen steht die Hss.-Gr. I ziemlich geschlossen der Gr. II gegenüber mit Lautbezeichnungen, die allerdings einem streng altbairischen Lautsystem widersprechen, die vielmehr ganz entschieden auf fränkischen Boden hinweisen. Es sind dies die *th* gegenüber *d* in *athargati*, *throzza*, *thrimniungeldo*, dann auch *gamurdrit* und *gebulscini* gegenüber *camurdrit* und *kepolsceini*. Diese wenigen doch immerhin greifbaren Spuren fränkischer Lautgebung in Gr. I können aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht ursprünglich sein, sie sind sicher als sekundäre Umbildungen anzusehen. Sie fallen aus dem altbair. Lautschema, das ja sonst in allen Hss. gleichmässig erkennbar ist, ganz heraus; für die gesamte Ueberlieferung der rein deutschen Wortformen gilt sonst *d* für wg. *þ*, *p* für wg. *b*, und im allgemeinen auch *c*, *k* für wg. *g*. Endlich fällt es noch zu Gunsten der Ursprünglichkeit des altbairischen Lautcharakters, der in Gr. II und sonst festgehalten wird, schwer ins Gewicht, dass hier in einigen Fällen ganz deutlich eine ältere Stufe im Vokalismus bewahrt wurde. Vgl. das *o* in *hosi*, das *ai* in *heriraita*, das *ao* in *draozza* und das *a* in *annion*.

Dass wir es hier in Gr. I mit sekundären Frankonismen zu tun haben, erscheint auch insofern möglich und wahrscheinlich, als es sich für keinen dieser Codices nachweisen lässt, dass er in Baiern selbst entstanden ist. Ihre früheren und jetzigen Aufbewahrungsorte weisen entschieden mehr nach Westen auf fränkisches Gebiet. Zudem sind diese Hss. ausnahmslos Sammelcodices, die mehrere Volksrechte vereinigen. Das Interesse an einer solchen Zusammenfassung der in den verschiedenen Provinzen des fränkischen Reichs geltenden Rechtsnormen wird man sich von vornherein eher in der Nähe der fränkischen Zentralregierung erklären können, als in der Provinz Baiern. Umgekehrt verraten die Einzelausgaben der L. B., wie sie in den Hss. der Gr. II vorliegen, schon durch ihre jetzigen und früheren Aufbewahrungsorte die